



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2015
C(2015) 1423 final

ANNEX 15 – PART 4/4

ANHANG

**Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Zahlstellenverwalter der
Kommission**

des

Beschlusses der Kommission

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der
Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der
Kommission**

ANHANG

Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Zahlstellenverwalter der Kommission

PRÄAMBEL

- 1.1. Diese Charta wurde nach Maßgabe des Statuts, der Haushaltsordnung und Artikel 45 der zugehörigen Anwendungsbestimmungen aufgestellt. In ihr sind die Aufgaben, Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten festgeschrieben, die den Zahlstellenverwaltern bei der Ausübung ihres Amtes obliegen.
- 1.2. Die Charta zielt auf eine transparentere Bestimmung der Verantwortlichkeiten der Zahlstellenverwalter bei der Verwirklichung der durch die Finanzvorschriften vorgegebenen Ziele ab, ist jedoch nicht als erschöpfende Beschreibung der Aufgaben der Zahlstellenverwalter zu verstehen, die in der Haushaltsordnung¹ und den zugehörigen Anwendungsbestimmungen² festgeschrieben sind.
- 1.3. Die Charta wird den Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans als Anhang beigelegt.

DEFINITIONEN

- 2.1. Der Zahlstellenverwalter ist ein Beamter oder Bediensteter, der vom Rechnungsführer benannt wird, um im Rahmen der Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union und auf Weisung des zuständigen Anweisungsbefugten andere Einnahmen als Eigenmittel anzunehmen und geringe Beträge vorläufig festzustellen und auszuzahlen.

Für Hilfen in Notstandssituationen und humanitäre Hilfsmaßnahmen nach Artikel 128 der Haushaltsordnung können Zahlstellen jedoch ohne Begrenzung des Betrags in Anspruch genommen werden, sofern der von der Haushaltsbehörde für die betreffende Haushaltlinie festgelegte Mittelansatz für das laufende Haushaltsjahr nicht überschritten wird (Artikel 70 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung).

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 298 vom 26.10.2012).

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

BENENNUNG DER ZAHLSTELLENVERWALTER

- 3.1. Die Einrichtung einer Zahlstelle und die Benennung eines Zahlstellenverwalters werden vom Rechnungsführer auf ordnungsgemäß begründeten Vorschlag des zuständigen Anweisungsbefugten beschlossen. Änderungen der Funktionsweise einer Zahlstelle werden ebenfalls vom Rechnungsführer auf ordnungsgemäß begründeten Vorschlag des zuständigen Anweisungsbefugten beschlossen (Artikel 66 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Anwendungsbestimmungen).

In seinem Vorschlag hat der Anweisungsbefugte

- den Nachweis zu erbringen, dass die Einrichtung einer Zahlstelle erforderlich ist, weil es materiell unmöglich oder unwirtschaftlich wäre, die vorgesehenen Zahlungen nach den regulären haushaltstechnischen Verfahren vorzunehmen (Artikel 66 der Anwendungsbestimmungen),

- einen Kandidaten vorzuschlagen, der die in Artikel 68 der Anwendungsbestimmungen für das Amt des Zahlstellenverwalters festgelegten Voraussetzungen hinsichtlich Ausbildung, Kompetenzen und Berufserfahrung erfüllt.

Gemäß Artikel 67 der Anwendungsbestimmungen legt der Rechnungsführer das Zahlstellenlimit, d.h. den Höchstbetrag des Vorschusses, der einem Zahlstellenverwalter gewährt werden kann, sowie Art und Höchstbetrag der Zahlungen fest, die dieser leisten kann.

Der Zahlstellenverwalter wird vom Rechnungsführer auf Vorschlag des zuständigen Anweisungsbefugten seines Amtes enthoben.

- 3.2. Die Zahlstellenverwalter werden aus den Reihen der Beamten und nur in ordnungsgemäß begründeten Fällen aus den Reihen der übrigen Bediensteten ausgewählt (Artikel 68 der Anwendungsbestimmungen). Sie werden aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch Zeugnisse oder eine entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen werden, oder nach einer einschlägigen Schulung ausgewählt.

Bedienstete, die die Tätigkeit eines Zahlstellenverwalters ausüben sollen, müssen vor ihrer Benennung an einer einschlägigen Schulung teilnehmen oder eine solche bereits absolviert haben.

- 3.3. Der Zahlstellenverwalter übt sein Amt entsprechend den Vorschriften der Haushaltsordnung und der zugehörigen Anwendungsbestimmungen aus

und kommt seinen Aufgaben mit der gebotenen Rechtschaffenheit und Integrität im Sinne des Schutzes der finanziellen Interessen der Union nach.

- 3.4. Im Falle eines Wechsels des Zahlstellenverwalters unterzeichnen der scheidende Zahlstellenverwalter und sein Nachfolger eine Übergabeerklärung, aus der der Stand der Zahlstelle am Tag der Amtsübergabe hervorgeht. Die Übergabeerklärung ist dem Rechnungsführer sowie dem Anweisungsbefugten unverzüglich zu übermitteln.

- 3.5. Ist der Zahlstellenverwalter verhindert, nimmt einer der in seiner Ernennungsurkunde genannten Vertreter die Zuständigkeit für die Zahlstelle vorübergehend wahr. Der Zahlstellenverwalter setzt mit diesem Vertreter eine Übergabeerklärung auf (siehe Punkt 3.4.). Auch im Falle der Amtsübergabe zwischen verschiedenen Vertretern und bei der Rückkehr des Zahlstellenverwalters ist eine solche Übergabeerklärung zu erstellen. Wird dem Rechnungsführer keine Übergabeerklärung vorgelegt, bleibt der Zahlstellenverwalter auch während seiner Abwesenheit für seine Zahlstelle verantwortlich.
- 3.6. Da der Zahlstellenverwalter die Zahlungen auf Weisung des Anweisungsbefugten vornimmt, sind die Zuständigkeiten des Zahlstellenverwalters und des Anweisungsbefugten unvereinbar, wenn sie dieselben Haushaltslinien betreffen.

AUFGABEN DER ZAHLSTELLENVERWALTER

- 4.1. Der Zahlstellenverwalter führt die ihm durch den Ernennungsbeschluss übertragenen Aufgaben entsprechend den Vorschriften der Haushaltsordnung aus. Zu diesen Aufgaben gehören:
- vorläufige Feststellung und Auszahlung der vom Rechnungsführer genehmigten Beträge entsprechend den Weisungen des Anweisungsbefugten,
 - Annahme von anderen Einnahmen als Eigenmitteln,
 - Verwahrung von Geldmitteln und Vermögenswerten.
- 4.2. In dem Beschluss über die Einrichtung einer Zahlstelle wird gegebenenfalls festgeschrieben, dass ein oder mehrere Bank- oder Postscheckkonten im Namen der Kommission eröffnet werden.

Um insbesondere Wechselkursverluste zu vermeiden, kann der Zahlstellenverwalter Überweisungen zwischen den einzelnen Konten ein und derselben Zahlstelle vornehmen.

Hinsichtlich der Kontenführung sorgt der Zahlstellenverwalter unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Landes für die strikte Einhaltung der Konditionen, die in den mit den verschiedenen Finanzinstitutionen geschlossenen Vereinbarungen festgeschrieben sind (Artikel 58 Absatz 5 der Anwendungsbestimmungen).

Mindestens alle fünf Jahre führt der Zahlstellenverwalter in dem Land, in dem er sein Amt wahrnimmt, eine Marktanalyse für Finanzinstitute durch. Anschließend unterbreitet er dem Rechnungsführer einen begründeten Vorschlag für die Auswahl einer Bank für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren (Artikel 58 Absatz 4 der Anwendungsbestimmungen).

- 4.3. Der Zahlstellenverwalter leistet Zahlungen an Dritte auf der Grundlage und im Rahmen vorheriger Mittelbindungen und rechtlicher Verpflichtungen, die vom zuständigen Anweisungsbefugten unterzeichnet worden sind, und des positiven Restsaldos der Barmittel und Bankkonten der Zahlstelle.

Die Zahlungen der Zahlstellen können nach Maßgabe der Anweisungen des Rechnungsführers per Banküberweisung, einschließlich eines Lastschriftverfahrens gemäß Artikel 89 der Haushaltsordnung, per Scheck oder im Wege anderer Zahlungsmittel, einschließlich Debitkarten, geleistet werden (Artikel 67 Absatz 4 der Anwendungsbestimmungen).

Zahlungen im Rahmen der Zahlstelle können bis zu dem in Artikel 137 Absatz 3 der Anwendungsbestimmungen genannten Betrag zur Begleichung von Rechnungen geleistet werden, ohne dass zuvor ein Angebot angenommen wurde.

- 4.4. Auf die geleisteten Zahlungen folgen vom zuständigen Anweisungsbefugten unterzeichnete förmliche Beschlüsse über die endgültige Feststellung und/oder abschließende Auszahlungsanordnungen.

Die Transaktionen der Zahlstellen werden vom Anweisungsbefugten spätestens am Ende des folgenden Monats abgerechnet, um die Abstimmung zwischen dem Kontensaldo und dem Banksaldo zu gewährleisten (Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe f der Anwendungsbestimmungen).

Die Abrechnung bei den Ausgaben und bei den sonstigen oder zweckgebundenen Einnahmen erfolgt gemäß dem Beschluss über die Einrichtung der Zahlstelle und den Bestimmungen der Haushaltsordnung. Die betreffenden Beträge werden vom Anweisungsbefugten bei der späteren Wiederauffüllung der Mittel derselben Zahlstelle in Abzug gebracht.

- 4.5. Der Zahlstellenverwalter ist mit der Bewirtschaftung der Zahlstelle betraut; für ihre Mittelausstattung und finanzielle Überwachung zeichnet der Rechnungsführer verantwortlich.

Der Zahlstellenverwalter führt nach den vom Rechnungsführer festgelegten Regeln und den von diesem erteilten Weisungen Buch über die ihm zur Verfügung stehenden Kassenmittel und Bankguthaben, über die geleisteten Zahlungen und die vereinnahmten Beträge. Die Übersichten über diese Buchführung sind dem zuständigen Anweisungsbefugten jederzeit zugänglich; der Zahlstellenverwalter erstellt mindestens einmal monatlich eine Aufstellung der Transaktionen, die er zusammen mit den zugehörigen Belegen innerhalb des folgenden Monats dem zuständigen Anweisungsbefugten zwecks Abrechnung der Transaktionen der Zahlstelle übermittelt (Artikel 70 Absatz 1 der Anwendungsbestimmungen).

- 4.6. Der Zahlstellenverwalter verwendet das vom Anweisungsbefugten zur Verfügung gestellte Verwaltungssystem. Wird ihm kein System zur Verfügung gestellt, richtet er selbst ein System ein.

- 4.7. Der Zahlstellenverwalter unterrichtet den Rechnungsführer rechtzeitig über jeden Umstand, der die effiziente Bewirtschaftung der Zahlstelle beeinträchtigen könnte.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zahlstellenverwalter die Unterstützung des Personals des Rechnungsführers in Anspruch nehmen, das ihm die erforderlichen Ratschläge und Informationen erteilt. Dies entbindet ihn jedoch nicht von seiner Verantwortung als Zahlstellenverwalter.

- 4.8. Der Zahlstellenverwalter antwortet auf die Bemerkungen, zu denen die Kontrollen des Anweisungsbefugten, des Rechnungsführers, der Kontroll- und Auditdienste und des Rechnungshofs gegebenenfalls Anlass geben.

VERANTWORTLICHKEIT DER ZAHLSTELLENVERWALTER

- 5.1. Die Verantwortlichkeit der Zahlstellenverwalter wird durch das Statut für die Beamten (Artikel 11, 11a, 12, 12b, 21, 21a, 22 und 86), dessen Anhang IX, die entsprechenden Bestimmungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie insbesondere durch die Haushaltsordnung und die zugehörigen Anwendungsbestimmungen geregelt. Maßgeblich für die Bestimmung dieser Verantwortlichkeit sind die mit den Tätigkeiten des Zahlstellenverwalters verbundenen Risiken und die Mittel, die ihm zur Verfügung gestellt wurden.

Nach Artikel 22 des Statuts und gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten kann der Zahlstellenverwalter zum vollen oder teilweisen Ersatz des Schadens herangezogen werden, der der Europäischen Union durch sein schwerwiegendes Verschulden entsteht.

- 5.2. Gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung kann der Zahlstellenverwalter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere für folgende Verfehlungen disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden:

- a) Verlust bzw. Beschädigung anvertrauter Barmittel, Werte und Dokumente,
- b) Leistung von Zahlungen ohne Vorliegen ordnungsmäßiger Belege,
- c) Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten,
- d) Versäumnis, fällige Beträge zu vereinnahmen.

- 5.3. Der Zahlstellenverwalter kann wegen grober Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen werden, insbesondere wenn sein Fehler durch Unzulänglichkeiten in der Bewirtschaftung seiner Zahlstelle oder durch die Nichtbeachtung der anlässlich von Kontrollen von den zuständigen Dienststellen formulierten Bemerkungen bedingt war.

Wenn kein vorsätzliches Verschulden (Betrug, Korruption, missbräuchliche Verwendung von Mitteln oder Diebstahl) vorliegt, entscheidet die Kommission auf der Grundlage der Stellungnahme des in Artikel 73 Absatz 6 der Haushaltsordnung bezeichneten Gremiums über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines Verfahrens wegen einer finanziellen Haftung des Zahlstellenverwalters.

- 5.4. Die Ausführung von Zahlungen über eine Zahlstelle berührt nicht die Pflichten und Verantwortlichkeiten der (bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten) Anweisungsbefugten hinsichtlich der Zahlungen nach dem regulären haushaltstechnischen Verfahren. Der zuständige Anweisungsbefugte kann in keinem Fall seine Verantwortung auf den Zahlstellenverwalter abwälzen.

- 5.5. Ist der Zahlstellenverwalter gemäß Artikel 21a des Statuts oder den entsprechenden Bestimmungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Auffassung, dass eine Anweisung, die ihm erteilt wurde, gegen Vorschriften verstößt, oder aber im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht umsetzbar ist, so hat er dies dem Anweisungsbefugten sowie dem Rechnungsführer schriftlich mitzuteilen, die innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung nehmen müssen.

Gleiches gilt, wenn der Zahlstellenverwalter im Laufe der Durchführung einer ihm erteilten Anweisung feststellt, dass bestimmte Elemente des Vorgangs möglicherweise Rechtswidrigkeiten nach sich ziehen.

- 5.6. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat der Zahlstellenverwalter Anspruch auf die Fürsorge der Kommission.

BETRUG, KORRUPTION, INTERESSENKONFLIKT

- 6.1. Die Bestimmungen dieser Charta lassen die strafrechtliche Verantwortung unberührt, zu der der Zahlstellenverwalter bei Betrug oder Korruption nach anwendbarem nationalem Recht sowie nach Maßgabe der Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und zur Bekämpfung von Korruption von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union oder der EU-Mitgliedstaaten gezogen werden kann.

- 6.2. Nach Artikel 11a des Statuts und gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dürfen sich der Zahlstellenverwalter und der von ihm beauftragte Bedienstete bei der Ausübung ihres Amtes nicht mit Angelegenheiten befassen, an denen sie mittelbar oder unmittelbar ein persönliches, insbesondere ein familiäres oder finanzielles Interesse haben, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann. Sollte der Zahlstellenverwalter eine solche Angelegenheit zu bearbeiten haben, so setzt er unverzüglich den Rechnungsführer und den Anweisungsbefugten hiervon in Kenntnis, die die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und insbesondere den Beamten von seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit befreien können. Der Zahlstellenverwalter teilt dies außerdem seinem Vorgesetzten mit.

AMTSENTHEBUNG

- 7.1 Gemäß der Haushaltsordnung kann der Rechnungsführer nach Unterrichtung des betreffenden Anweisungsbefugten den Zahlstellenverwalter insbesondere bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Charta und unbeschadet etwaiger disziplinarrechtlicher Maßnahmen jederzeit einstweilig oder endgültig seines Dienstes entheben.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG
CHARTA FÜR DIE ZAHLSTELLENVERWALTER
DER KOMMISSION

Hiermit erkläre ich, dass ich die „Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Zahlstellenverwalter der Kommission“ zur Kenntnis genommen habe und insbesondere über die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten, die mir als Zahlstellenverwalter bei der Ausübung meines Amtes obliegen, unterrichtet bin.

Ort

Name

Datum

Unterschrift